



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in das Ressort Bildung und Kultur für den Rest der Amtsdauer 2024 - 2028

Der Gemeinderat Nottwil beschliesst gestützt auf § 23, Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 10. Januar 2007:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 14. Juni 2026**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl von einem Mitglied des Gemeinderates in das Ressort Bildung und Kultur statt.

Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates hat im Urnenverfahren zu erfolgen (§18 Abs. 3 StRG).
3. Wahlvorschläge müssen bis am Montag, 20. April 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
5. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Nottwil zu unterzeichnen.
6. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindeverwaltung gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinde bestimmt den Bestellungstermin und die Höhe der Vergütung.
7. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
8. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag zugestellt.
9. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebenen Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A6, Antalis-Papier, 80gm2 Coloraction Desert.

Stille Wahl

10. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig.
11. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
12. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat die Gemeinde Nottwil die Urnenwahl abzusagen.



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

Stimmberechtigung und Stimmregister

13. Stimmberechtigt sind stimmbfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens 5 Tage vor dem Wahlsonntag ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Nottwil geregelt haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 9. Juni 2026 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 10. Juni 2026 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
14. Das Stimmregister wird am Dienstag, 9. Juni 2026, 17.00 Uhr, abgeschlossen.

Zweiter Wahlgang

15. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 19. Juli 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 18. Juni 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Nottwil eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

16. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
17. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten sowie auf der Homepage der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

6207 Nottwil, 27. März 2026

GEMEINDE NOTTWIL